

G E B Ü H R E N O R D N U N G

zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Eschborn

in der Fassung des V. Nachtrages vom 01.11.2001

Auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen der §§ 5, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und der §§ 1, 2 und 10 des Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) in der Fassung vom 14.10.1980 (GVBl. I S. 383) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in der Sitzung am 12.02.1987 folgende Gebührenordnung zur Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Eschborn beschlossen.

§ 1

Straßenreinigungsgebühr

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung werden von den Benutzern (§ 4 in Verbindung mit § 1 der Satzung über die Straßenreinigung) Straßenreinigungsgebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Straßenreinigungsgebühren errechnet sich nach der Straßenfrontlänge des Grundstückes. Strecken bis zu 0,50 m bleiben außer Ansatz. Strecken über 0,50 m werden auf volle Meter aufgerundet. Bei Eckabschrägungen und -abrundungen ist der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Straßengrenzen maßgebend.
- (3) Bei hintereinanderliegenden Grundstücken (§ 5 Abs. 3 der Satzung über die Straßenreinigung) werden für die Hinterliegergrundstücke fiktive Straßenfrontlängen gebildet. Die fiktive Frontlänge ergibt sich aus der Länge derjenigen Grundstücksseite des Hinterliegergrundstückes, die bei einer Parallelverschiebung des Grundstückes an die Straße angrenzen würde.
- (4) Eine vorübergehende Minderreinigung für den Zeitraum bis zu 2 Monaten aus betrieblichen Gründen, aus irgendwelchen anderen Gründen oder ein Ausfall der Reinigung durch höhere Gewalt, führt nicht zu einer Ermäßigung der Gebühr. Des weiteren bleiben Erstattungsansprüche ausgeschlossen, wenn die Straßenreinigung wegen parkender Fahrzeuge, sonstiger Hindernisse oder Frostgefahr nicht regelmäßig durchgeführt werden kann.
- (5) Die Straßenreinigungsgebühr beträgt jährlich für eine einmalige Reinigung pro Woche je lfdm Straßenfrontlänge € 2,82.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Die jährlich von der Stadt zu erhebende Straßenreinigungsgebühr ist von dem Grundstückseigentümer oder ihm satzungsgemäß Gleichgestellten zu entrichten. Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner.

- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühr dieses Monats haftet neben dem bisherigen Verpflichteten auch der neue Gebührenpflichtige.

§ 3

Gebührenerhebung

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens der Satzung über die Straßenreinigung und der Gebührenordnung zur Satzung.
- (2) Die Straßenreinigungsgebühren werden in vollen Jahresbeiträgen berechnet. Entsteht die Verpflichtung im Laufe des Jahres, so ist für die Berechnung der Gebühr für jeden Monat der Inanspruchnahme 1/12 der Jahresgebühr anzusetzen. Der angefangene Monat zählt hierbei als ganzer Monat.
- (3) Die Straßenreinigungsgebühr wird von den Gebührenpflichtigen zu Beginn eines jeden Rechnungsjahres angefordert. Der Heranziehungsbescheid kann mit der Zahlungsaufforderung über andere Abgaben verbunden werden. Die Straßenreinigungsgebühren werden vierteljährlich zu den üblichen Steuerterminen fällig. Vorauszahlungen bis zum ganzen Jahresbetrag sind gestattet.
- (4) Rückständige Straßenreinigungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.
- (5) Die Rechtsmittel gegen die Heranziehung zu der Straßenreinigungsgebühr richten sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.03.1987 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bestimmungen über die Gebührenerhebung in der Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Eschborn vom 1. Januar 1972 in der Fassung des IV. Nachtrages der Satzung außer Kraft.

Eschborn, den 18.02.1987

DER MAGISTRAT

gez.: Tomala
Bürgermeister

- | | | | |
|-----------------|------|----------|------------|
| * Inkrafttreten | I. | Nachtrag | 22.10.1989 |
| * Inkrafttreten | II. | Nachtrag | 01.01.1991 |
| * Inkrafttreten | III. | Nachtrag | 01.01.1994 |
| * Inkrafttreten | IV. | Nachtrag | 01.04.1996 |
| * Inkrafttreten | V. | Nachtrag | 01.01.2001 |

Durchführungsbestimmungen zu den §§ 11 und 12 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eschborn vom 01.03.1987 bezüglich der Schneeräumung und Beseitigung von Schnee- und Eisglätte in den Straßen mit einseitigem Gehweg

§ 1

- (1) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Räumung des Gehweges verpflichtet. In den Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 9 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Eschborn, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.
- (2) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Abs. 1 Satz 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, soweit die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke durch den Gehweg nicht erschlossen sind.

§ 2

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 1 dieser Durchführungsbestimmung entsprechende Anwendung.

§ 3

Die Durchführungsbestimmung tritt am Tage nach Veröffentlichung in Kraft.

Eschborn, den 06.12.1988

Der Magistrat

gez.: Tomala
Bürgermeister